

Presseerklärung

15. Dezember 2016

Rätselraten um Meniskusriss

Gericht erkennt Meniskusschaden als Unfallfolge nicht an.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Wer einen Abriss des Innenmeniskus erleidet, nachdem er drei Monate zuvor während seiner Arbeit gestürzt war, kann nicht unbedingt darauf zählen, dass die gesetzliche Unfallversicherung für die Heilbehandlung aufkommt. So hat das Sozialgericht Karlsruhe mit Urteil vom 14.10.2016 (Az.: S 1 U 2298/16) die Weigerung einer Unfallversicherung zur Übernahme der Kosten für rechtmäßig gehalten. Ein 57-jähriger Mann war während seiner Arbeit von einer Palette abgerutscht und aus rund einem Meter Höhe zunächst auf beide Füße und dann auf die rechte Körperseite gefallen. Die Durchgangsärztin konnte am Unfallfolgetag keine krankhaften Veränderungen der Kniegelenke objektivieren und diagnostizierte u.a. eine Prellung und Schürfwunde am rechten Unterschenkel. Nachdem der Kläger fünf Wochen nach dem Unfallereignis seine Tätigkeit wiederaufgenommen hatte, stellte er sich wegen fortbestehender Kniegelenksbeschwerden weitere sieben Wochen später erneut bei der Durchgangsärztin vor. Ein MRT ergab einen Hinterhornriss am Innenmeniskus rechts. Die Berufsgenossenschaft lehnte nachfolgend Heilbehandlungsmaßnahmen der erneuten Arbeitsunfähigkeit des Klägers ab. Begründung: Der Meniskusriss sei nicht mit Wahrscheinlichkeit ursächlich auf den Arbeitsunfall zurückzuführen.

„Das Sozialgericht Karlsruhe wies die Klage ab. Das Kniegelenk sei bei dem damaligen Sturz gar nicht verletzt worden. Ein derartiger Meniskusriss werde aber nur durch eine Begleitverletzung am Kapsel-Bank-Apparat des Kniegelenks ausgelöst“, fasst der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg, die Entscheidung zusammen. Das Gericht betonte, es entspreche herrschender medizinisch-wissenschaftlicher Lehrmeinung, dass es den „isolierten Meniskusriss“ ohne verletzungsspezifische Begleitverletzungen an anderen Strukturen des betroffenen Kniegelenks nicht gebe. Zu Recht habe die Berufsgenossenschaft deshalb Heilbehandlungsmaßnahmen aus Mitteln der gesetzlichen Unfallversicherung abgelehnt. „Die Entscheidung ist konsequent, weil der betroffene Arbeitnehmer nicht nachgewiesen hat, dass die Verletzung von einem Arbeitsunfall herrührt“, erklärt Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons. Wer glaubt, einen Arbeitsunfall erlitten zu haben, sollte frühzeitig einen Fachanwalt für Sozialrecht, Versicherungsrecht oder Arbeitsrecht aufsuchen, um die weiteren Schritte für eine Inanspruchnahme der Unfallversicherung abzustimmen. Denn die Betroffenen haben im Unterschied zu den Anwälten meist wenig Erfahrung im Umgang mit den Versicherungen.

Fachanwälte für 23 Rechtsgebiete sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 15.12.2016 – Text zu ca. 3.519 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf,
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228,
E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.459 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.